

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

18. Jahrgang

Wittmund, den 15. April 1997

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Hauptsatzung des Landkreises Wittmund	21
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	22
Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Blomberg	22
Hauptsatzung der Gemeinde Eversmeer	22
Hauptsatzung der Gemeinde Nenndorf	23
Hauptsatzung der Gemeinde Neuschoo	24
Hauptsatzung der Gemeinde Ochtersum	24
Hauptsatzung der Gemeinde Schwindorf	25
Hauptsatzung der Gemeinde Utarp	26
Feststellung und Auslegung der Jahresrechnung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 1992	26

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Hauptsatzung des Landkreises Wittmund

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 227), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 21. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 13. März 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen des Landkreises Wittmund. Er hat seinen Sitz in Wittmund.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- Das Wappen des Landkreises zeigt eine gelbe Kogge auf blauem Grund, auf deren drei Segeln die Wappensymbole der alten Ämter Esens, Wittmund und Friedeburg abgebildet sind.
- Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Wittmund - Ostfriesland“.

§ 3

Vermögensverfügungen und Verträge

Der Beschlußfassung des Kreistages bedürfen nicht

- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 20 000,- DM nicht übersteigt;
- Verträge im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 17 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 5 000,- DM nicht übersteigt.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

Jede/Jeder Keistagsabgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Beamte auf Zeit

Neben der Oberkeisdirektorin / dem Oberkeisdirektor wird / werden

ihre allgemeine Vertreterin / sein allgemeiner Vertreter als Erste Kreisrätin / Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 17c NLO (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin / der Landrat kann der Antragstellerin / dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Wittmund betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin / dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuß zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 36 Abs. 1 NLO zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuß Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Oberkeisdirektorin / der Oberkeisdirektor unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 7

Bekanntmachungen

- Bekanntmachungen erfolgen durch die Oberkeisdirektorin / den Oberkeisdirektor.
- Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ bekanntgemacht. Verordnungen aufgrund des Tierseuchengesetzes werden nur im „Anzeiger für Harlingerland“ veröffentlicht.
- Das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, ist im „Anzeiger für Harlingerland“ bekanntzumachen.
- Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.
- Auf Veröffentlichungen nach Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 ist im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund hinzuweisen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. Dezember 1994 - veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 vom 1. Febr. 1995 - außer Kraft.

Wittmund, den 13. März 1997

Landkreis Wittmund

Schmidt
Landrat

(L. S.)

Schultz
Oberkeisdirektor

Hiermit genehmige ich gemäß § 8 Abs. 2 NLO in der zur Zeit gültigen Fassung die Hauptsatzung des Landkreises Wittmund vom 13. 3. 1997.

Bezirksregierung Weser-Ems

202.11.10020.62

Oldenburg, 3. 4. 1997

(L. S.)

Im Auftrage: Hamer

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 3. Januar 1997 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 11. Februar 1977 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 2 vom 28. Februar 1977), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 1995 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 12 vom 1. August 1995), wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder und die hinzu gewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 DM je Sitzung.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 900,00 DM zuzüglich 300,00 DM Fahrtkostenpauschale.

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Stellvertretende Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 DM.

4. Folgender § 3 wird eingefügt:

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden einer Fraktion oder Gruppe beträgt 25,00 DM.

5. Die §§ 3 und 4 werden die §§ 4 und 5.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Holtgast, den 3. Januar 1997

Gemeinde Holtgast

(L. S.)

Freese
Bürgermeister

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeinde Blomberg

Aufgrund der §§ 6 (1), 29, 39 und 40 (1) Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 13. 3. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an einer Ratssitzung oder einer Ausschußsitzung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 DM. Durch dieses Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Vom Gemeinderat genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen. Ist der Protokollführer kein Ratsherr, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die Anfertigung der Niederschrift erhält der Protokollführer eine Entschädigung in Höhe eines weiteren Sitzungsgeldes.

2. Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschußmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 DM/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag gewährt werden.

3. Ratsmitglieder oder nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, erhalten auf Antrag als Ersatz eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag.

4. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil ent-

steht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag.

5. In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstaufschlages in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, daß der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.

6. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstaufschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.

§ 2

1. Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Rates ausgeführt werden, erhalten die/der Bürgermeister/in, die Mitglieder des Rates und die Ausschußmitglieder Reisekostenvergütung nach den für Landesbedienstete der Reisekostenstufe C geltenden Bestimmungen. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet.

2. Falls eine Entschädigung nach § 1 günstiger ist, wird diese gewährt.

§ 3

1. Der/Die Bürgermeister/in erhält

a) eine Aufwandsentschädigung nach § 39 NGO von monatlich 280,00 DM,

b) eine Aufwandsentschädigung nach § 29 NGO (Zusatzentschädigung) von monatlich 420,00 DM und

c) in der Funktion als Bürgermeister/in eine Fahrkostenentschädigung von monatlich 80,00 DM.

Die Zahlungen sind monatlich im voraus zu leisten. Mit den Aufwandsentschädigungen zu a) und b) sind die sonstigen Auslagen abgegolten.

2. Der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält eine monatlich im voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 DM.

§ 4

Wird der/die Bürgermeister/in länger als einen Monat vertreten, so erhält sein/e Vertreter/in für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der nach § 3 festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 5

Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen gelten die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

1. Diese Satzung tritt zum 1. April 1997 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Satzung über Auswandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeinde Blomberg vom 25. 11. 1976 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Blomberg, den 13. 3. 1997

Gemeinde Blomberg

Willms
Bürgermeisterin

(L. S.)

Lingke
1. stv. Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Eversmeer

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung vom 19. 2. 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Eversmeer“.

(2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Holtriem.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Eversmeer, Landkreis Wittmund“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500,00 DM übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt

der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 DM nicht übersteigt.

§ 4

Fractionen und Gruppen im Rat

- (1) Fractionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fractionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister (bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister) vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde Eversmeer in Eversmeer veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen. Der Tag des Aushanges und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 19. 2. 1997 in Kraft.
Eversmeer, den 19. 2. 1997

(L. S.)

Engelkes
Bürgermeister

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
- Kommunalaufsicht -
20/082-1/Evm

Wittmund, den 24. 3. 1997

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Eversmeer vom 19. 2. 1997.

(L. S.)

Schultz

Hauptsatzung der Gemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung vom 4. März 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Nenndorf“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Holtriem.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Nenndorf, Landkreis Wittmund“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500,00 DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 DM nicht übersteigt.

§ 4

Fractionen und Gruppen im Rat

- (1) Fractionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fractionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister (bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister) vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde Nenndorf in Nenndorf veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen. Der Tag des Aushanges und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. April 1997 in Kraft.
Nenndorf, den 4. März 1997

(L. S.)

Denkena
Bürgermeister

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
- Kommunalaufsicht -
20/082-1/Nen

Wittmund, den 24. 3. 1997

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Nenndorf vom 4. 3. 1997.

(L. S.)

Schultz

Hauptsatzung der Gemeinde Neuschoo

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung vom 22. 1. 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

(Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Neuschoo“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Holtriem.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift
„Gemeinde Neuschoo, Landkreis Wittmund“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500,00 DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 DM nicht übersteigt.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister (bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister) vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter.
Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.
Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind im „Anzeiger für Harlingerland“ zu veröffentlichen.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 23. Januar 1997 in Kraft.
Neuschoo, den 22. Januar 1997

(L. S.)

Storck
Bürgermeister

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
- Kommunalaufsicht -
20/082-1/Neu

Wittmund, den 24. 3. 1997

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Neuschoo vom 22. 1. 1997.

(L. S.)

Schultz

Hauptsatzung der Gemeinde Ochtersum

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 11. 3. 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Ochtersum“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Holtriem.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Ochtersum, Landkreis Wittmund“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500,00 DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 DM nicht übersteigt.

§ 4

Fractionen und Gruppen im Rat

- (1) Fractionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fractionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister (bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister) vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde Ochtersum in Ochtersum veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen. Der Tag des Aushanges und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 12. März 1997 in Kraft.
Ochtersum, den 11. 3. 1997

(L. S.)

Freese
Bürgermeister

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
- Kommunalaufsicht -
20/082-1/Och

Wittmund, den 24. 3. 1997

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Ochtersum vom 11. 3. 1997.

(L. S.)

i. V. Frerichs

Hauptsatzung der Gemeinde Schweindorf

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung vom 3. 3. 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schweindorf“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Holtriem.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Schweindorf, Landkreis Wittmund“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500,00 DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 DM nicht übersteigt.

§ 4

Fractionen und Gruppen im Rat

- (1) Fractionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fractionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister (bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister) vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde Schweindorf in Schweindorf veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen. Der Tag des Aushanges und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. 4. 1997 in Kraft.
Schweindorf, den 3. 3. 1997

(L. S.)

Nikolic
Bürgermeister

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
- Kommunalaufsicht -
20/082-1/Sdf

Wittmund, den 27. 3. 1997

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Schweindorf vom 3. 3. 1997.

(L. S.)

i. V. Frerichs

Hauptsatzung der Gemeinde Utarp

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung vom 17. 2. 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Utarp“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Holtriem.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Utarp, Landkreis Wittmund“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500,00 DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 DM nicht übersteigt.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister (bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister) vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und

Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde Utarp in Utarp veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen. Der Tag des Aushanges und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 17. Februar 1997 in Kraft.
Utarp, den 17. 2. 1997

(L. S.)

Bents
Bürgermeisterin

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
- Kommunalaufsicht -
20/082-1/Uta

Wittmund, den 24. 3. 1997

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Utarp vom 17. 2. 1997.

(L. S.)

Schultz

Feststellung und Auslegung der Jahresrechnung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 1992

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 6. Februar 1997 gem. § 101 NGO die Jahresrechnung 1992 beschlossen und gleichzeitig dem Stadtdirektor für das Haushaltsjahr 1992 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1992 liegt in der Zeit vom 21. April 1997 bis einschl. 29. April 1997 während der Dienststunden in der Kämmererei der Stadt Wittmund, Rathaus, Zimmer 308, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Wittmund, den 8. April 1997

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister
Krüger